
Jörg Eichler
Hoyerswerdaer Straße 31
01 099 Dresden
Tel./Fax 0351 / 5 63 58 42

Sebastian Kraska
Riesaer Straße 20
01 127 Dresden
Tel. 0351 / 4 27 87 85

Detlev Beutner
Pommernring 40
65 817 Eppstein-Bremthal
Tel./Fax 06198 / 57 76 26

An das
Landgericht Görlitz
Postfach 30 05 52
02 810 Görlitz

5. Juli 2008

4 Ds 240 Js 22693/05 – Amtsgericht Zittau
5a Ns 240 Js 22693/05 – Landgericht Görlitz

In dem oben angeführten Strafverfahren gegen

Andreas Reuter,
Heydenreichstraße 3,
02 763 Zittau,

wegen des

Verdachts der ‘Dienstflucht’ (§ 53 Abs. 1 ZDG)

wird beantragt, die gegen das Urteil des Amtsgerichts Zittau vom 14.12.07 eingelegte

Berufung der Staatsanwaltschaft Görlitz gem. § 322 Abs. 1 S. 1 StPO
als unzulässig zu verwerfen.

Begründung

Die StA Görlitz hat sich bei der Einlegung ihres Rechtsmittels unter den gegebenen Umständen nachweislich von sachfremden Erwägungen leiten lassen. Die Anfechtung des amtsrichterlichen Urteils durch die Berufung der StA dient lediglich der Verhinderung der vom Angeklagten begehrten revisionsrechtlichen Überprüfung des Urteils, widerspricht Nrn. 147 Abs. 1 S. 3 und 4 RiStBV und stellt eine klare Verletzung des Legalitätsprinzips in Form des Missbrauchs eines Rechtsmittels dar.

I.) Sachverhalt

1.) In dem oben angeführten Strafverfahren hatte der Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft – OStA Behrens – in der Hauptverhandlung vom 14.12.07 eine Freiheitsstrafe von drei Monaten, die (auf zwei Jahre) zur Bewährung ausgesetzt werden sollte, beantragt. Demgegenüber wurde mit Urteil des Amtsgerichts Zittau eine Freiheitsstrafe von zwei Monaten mit Bewährung (auf drei Jahre) verhängt. Der Verurteilung vorausgegangen war ein Verfahren, das durch wiederholte massive Verletzungen von in der Strafprozessordnung verankerten – und darüberhinaus größtenteils verfassungsrechtlich abgesicherten – Rechten des Beschuldigten durch das zuständige Amtsgericht Zittau gekennzeichnet war.

Insbesondere das Recht des Beschuldigten auf eine effektive Verteidigung war über das gesamte Verfahren hinweg regelrechten Angriffen durch das Gericht ausgesetzt, und zwar in Form von massiver Behinderung bis hin zu vollständiger Vereitelung jeglicher Verteidigungstätigkeit.

So waren bereits im Vorfeld der Hauptverhandlung mehrfach Anträge der Verteidigung teilweise über Monate hinweg verzögert bearbeitet oder gar völlig ignoriert worden. Exemplarisch genannt sei hier lediglich der Antrag der durch den Angeklagten gewählten Personen seines Vertrauens, gem. § 138 Abs. 2 StPO als Wahlverteidiger zugelassen zu werden. Über diesen wurde zunächst über 7 Monate hinweg überhaupt nicht, und anschließend – bei gleichzeitig zeitnah festgesetztem Hauptverhandlungstermin – völlig unvollständig entschieden, indem (ohne jede Begründung hierfür) lediglich einer der drei als Verteidiger gewählten Personen die Zulassung erteilt worden war. Erst eine Woche vor angesetztem Hauptverhandlungstermin wurde die fehlende Entscheidung in Form einer Ablehnung der weiteren Verteidiger nachgeholt, der Termin aber gleichwohl aufrechterhalten. Diese Entscheidung ist später durch das Landgericht Görlitz korrigiert worden, indem die Zulassung im Wege der Beschwerdeentscheidung erteilt wurde. Gleichzeitig war auf einen Antrag der Verteidigung, Akteneinsicht zu erhalten, durch das Amtsgericht – trotz mehrfachen Hinweises – bis zwei Tage vor anvisiertem Hauptverhandlungstermin Ende 2006 überhaupt nicht reagiert worden.

Diese sich offenbar bewusst gegen die Verteidigung des Beschuldigten richtende Linie des Amtsgerichts zog sich durch das gesamte Verfahren und gipfelte schließlich in der ein Jahr später stattfindenden Hauptverhandlung, bei der die Verteidigung in von der StPO nicht gedeckter Weise förmlich ausgeschaltet wurde und das Recht des Angeklagten auf eine effektive Verteidigung durch klar rechtswidriges Verhalten des Gerichts vollständig zum Erliegen kam.

Im Termin vom 12.12.07 waren zunächst auf Anweisung des Vorsitzenden ohne jeden Anlass massive sitzungspolizeiliche Maßnahmen in Form von sechs uniformierten und schwerbewaffneten Beamten der Bereitschaftspolizei ergriffen worden, die teilweise mit schusssicherer Weste ausgerüstet waren und in unmittelbarer Nähe des Angeklagten in der ersten Reihe des Sitzungssaales vom Richter postiert wurden. Da dies in einem Verfahren gegen einen Totalen Kriegsdienstverweigerer, der sich für seine Gewissensentscheidung ausdrücklich auf seine gewaltfreie Grundeinstellung beruft, nur noch als offene Provokation gegenüber dem Angeklagten aufgefasst werden konnte, war der Vorsitzende wegen der Besorgnis der Befangenheit abgelehnt worden. Die Verhandlung wurde unterbrochen und ein Fortsetzungstermin für den 14.12.07 bestimmt.

Zu Beginn dieser Fortsetzungsverhandlung verkündete der Vorsitzende zwei Beschlüsse: Mit dem ersten Beschluss wurde der Ablehnungsantrag – unter deutlichem Eintritt in die Begründetheitsprüfung

und damit klarer Überschreitung der Entscheidungskompetenz des Richters – gem. § 26a Abs. 1 Nr. 3 StPO („Verschleppungsabsicht“) als unzulässig verworfen, wodurch sich der Vorsitzende zum „Richter in eigener Sache“ machte. Mit dem zweiten Beschluss wurde den Verteidigern überraschend die Zulassung entzogen. Der Antrag des Angeklagten, die Verhandlung zwecks Neuorganisation seiner Verteidigung zu unterbrechen, wurde abgelehnt. Ohne dem Angeklagten, der sich nun völlig unvorbereitet in der Situation befand, die Hauptverhandlung unverteidigt bestreiten zu müssen, auch nur eine Minute Gelegenheit zu geben, sich auf diese neue Verfahrenssituation einzustellen, wurde die Hauptverhandlung gegen Herrn Reuter innerhalb der nächsten 25 Minuten zum Abschluss gebracht.

2.) Gegen dieses Urteil des Amtsgerichts hat der Angeklagte das Rechtsmittel der Revision eingelegt, mit der in erster Linie die – unbestreitbar vorliegenden – schwerwiegenden Verfahrensmängel geltend gemacht werden. Gleichzeitig hat die StA Görlitz gegen das Urteil Berufung eingelegt. Die Rechtsmittel(einlegungs)schrift der StA vom 19.12.07 bezeichnete die Verhängung eines höheren Strafmaßes als Ziel der Berufung.

a) In der Berufungsbegründung der StA Görlitz vom 29.01.08 wird ausgeführt:

„Das AG hat zu Recht unter Hinweis auf § 56 ZDG eine kurze Bewährungsstrafe verhängt. Allerdings fällt diese zu niedrig aus. Der bisherige Prozeßverlauf und das Auftreten des Angeklagten vor Gericht (zB. seine Weigerung, sich bei Urteilsverkündung zu erheben) zeigen, dass es hier nicht um einen ‚normalen‘ Totalverweigerer und seine Gewissensentscheidung geht. Vielmehr läßt der Angeklagte zu, dass der Prozeß dazu benutzt wird, um die vermeintliche Unfähigkeit u. Willkür des erkennenden Gerichts zu demonstrieren. Dies hätte in die Strafzumessungserwägungen als Hintergrund und Nachtatverhalten mit einfließen und zu e. kurzen Bewährungsstrafe führen müssen, die sich nicht am untersten Strafraumen orientiert. 3-6 Monate wären angemessen.“

b) Der Leitende Oberstaatsanwalt der StA Görlitz, OStA Uebele, hat es – zunächst telefonisch, später schriftlich – abgelehnt, die Berufung der StA zurückzunehmen. Gegen diese Entscheidung wurde Dienstaufsichtsbeschwerde erhoben. In diesem Zusammenhang hat sich der LOStA Uebele wie folgt dienstlich geäußert:

„Rechtsanwalt Werner rief mich am 06.03.2008 telefonisch an, um mich zu einer Rücknahme der zu Ungunsten des Angeklagten Andreas Reuter gegen das Urteil des Amtsgerichts Zittau vom 14.12.2007 eingelegten staatsanwaltschaftlichen Berufung zu bewegen. Rechtsanwalt Werner wies mich in dem gesamten, nach meiner Erinnerung ca. zehnminütigen, Gespräch mit keinem Wort darauf hin, dass die Dezernentin, Frau Staatsanwältin Küsgen, (was ich von dieser kurz darauf erfuhr) bereits in einem unmittelbar vorangegangenen Telefonat eine Berufungsrücknahme abgelehnt hatte.

Zum Zeitpunkt des Telefonats war mir auf Grund der Schilderung des Sitzungsvertreters der Staatsanwaltschaft, des seinerzeitigen Oberstaatsanwalts Behrens, insbesondere der ausgesprochen

konflikthafte Verlauf der Hauptverhandlung vor dem Amtsgericht Zittau bekannt. Auch war mir bekannt, dass seitens des Angeklagten Rechtsmittel und seitens der Staatsanwaltschaft eine auf das Strafmaß beschränkte Berufung eingelegt worden war. Nicht bekannt war mir, dass, wie mir im Nachgang zu dem Telefonat vom 06.03.2008 von Frau Staatsanwältin Küsgen mitgeteilt wurde, seitens der Verteidigung mittlerweile eine über 100seitige Revisionsbegründungsschrift eingereicht worden war; auch war mir der Wortlaut der staatsanwaltschaftlichen Berufungsbegründung nicht bekannt.

Soweit ich mir an meine Äußerungen im Telefonat vom 06.03.2008 mit Herrn Rechtsanwalt Werner noch erinnern kann, habe ich mich deswegen zu den Erwägungen der Staatsanwaltschaft, eine eingelegte Berufung in Kenntnis einer Revision des Angeklagten aufrecht zu erhalten, nur ganz allgemein (noch nicht einmal, wie mir von Herrn Rechtsanwalt Werner nunmehr zugeschrieben wird, bezogen auf die Staatsanwaltschaft Görlitz) Ausführungen gemacht. Zutreffend ist allerdings, dass ich in dem Telefonat freundlich aber bestimmt eine Berufungsrücknahme der Staatsanwaltschaft abgelehnt habe.

Demzufolge ist unzutreffend, dass ich Herrn Werner gegenüber erklärt hätte, „bei der Staatsanwaltschaft Görlitz bestehe generell die Neigung, bei einer Sprungrevision des Angeklagten Berufung einzulegen, insbesondere dann, wenn die Revision überwiegend verfahrensrechtliche Rügen enthalte“. Zu einer derartigen angeblichen Praxis der Staatsanwaltschaft Görlitz, die ich zu diesem Zeitpunkt erst drei Monate lang geleitet hatte, hätte ich mangels Kenntnis von konkreten Fällen auch überhaupt keine entsprechende Aussage abgeben können.

Zutreffend dürfte hingegen sein, dass ich dem Rechtsanwalt erklärt habe, dass durch die Aufhebung eines Urteils und Zurückweisung der Sache wegen Verfahrensmängeln letztlich niemandem gedient sei und deswegen auch verfahrensökonomische Gründe für eine Aufrechterhaltung der Berufung sprächen. Auf diese Erwägung wies ich Herrn Rechtsanwalt Werner deswegen hin, weil dieser angab, dass aus seiner Sicht mehrere Gründe für eine Urteilsaufhebung sprächen. Im Zusammenhang mit der Verfahrensökonomie habe ich wohl auch allgemein davon gesprochen, dass in einer derartigen Fallgestaltung eine Berufung der Staatsanwaltschaft **auch** den Zweck haben könne, den Amtsrichter zu schützen, dies insbesondere in Kenntnis des, wie mir berichtet worden war, insbesondere durch die drei Verteidiger des Angeklagten geschürten überaus konflikthaften Verlaufs der seinerzeitigen Hauptverhandlung.

Abschließend ist festzuhalten, dass die Einlegung und Aufrechterhaltung der Strafmaßberufung nach wie vor in jeder Hinsicht sachgerecht erscheint. Insbesondere liegt hierin kein Verstoß gegen Nr. 147 Abs. 1 Satz 3 oder Satz 4 RiStBV. Denn die Staatsanwaltschaft hat in ihrer Berufungsbegründung (was Rechtsanwalt Werner in all seinen Schriftsätzen verschweigt) ausgeführt, dass eine Freiheitsstrafe von drei bis sechs Monaten tat- und schuldangemessen erscheint. Damit hat die Staatsanwaltschaft aber kund getan, dass sie in der Berufungshauptverhandlung eine Freiheitsstrafe zu beantragen gedenkt, welche die vom Amtsgericht ausgesprochene zweimonatige Freiheitsstrafe um das eineinhalb bis dreifache übersteigt.“

Dieser Einschätzung ist die GenStA Dresden ohne jede weitere Begründung „beigetreten“. Auch das sächsische Justizministerium hat es abgelehnt, das Rechtsmittel zurückzunehmen, ohne eine eigene sachliche Entscheidung zu treffen.

II.) Zulässigkeit

1.) Da die StA im Strafverfahren nicht Partei ist, bedarf sie für eine Einlegung eines Rechtsmittels zuungunsten des Angeklagten keiner eigenen Beschwer. Sie wirkt als ein dem Gericht gleichgeordnetes Organ der Rechtspflege – mit dem Ziel richtiger Anwendung des Gesetzes – darauf hin, eine gerechte Entscheidung herbeizuführen (Meyer-Goßner, StPO, 50. Aufl. 2007, Einl., Rd. 87) und kann daher nach pflichtgemäßem Ermessen jede Entscheidung anfechten, die mit dem objektiven Recht nicht in Einklang steht (Meyer-Goßner, Vor § 296, Rd. 16). Gleichwohl ist sie in ihrer Rechtsmittelentscheidung nicht völlig ungebunden; als rechtsstaatlich handelnde Behörde hat sie auch das ihr eingeräumte Ermessen über die Einlegung von Rechtsmitteln pflichtgemäß auszuüben (Sandbaumhüter, NZWehrR 2000, 221, 223). Hierbei hat sie insbesondere die für sie geltenden Vorschriften der RiStBV zu beachten, an die sie gebunden ist (HK-Rautenberg, StPO, 3. Aufl., 2001, § 296, Rd. 18). Eine Rechtsmitteleinlegung aus sachfremden Erwägungen oder zur Erreichung rechtlich missbilliger Ziele ist auch der StA untersagt (Meyer-Goßner, aaO, Einl, Rd. 111; KK-Kuckein, Einl, Rd. 22a; BGHSt 38, 111 = NJW 1992, 1245).

Wenn es aber einen Rechtsgrundsatz gibt, der rechtsmissbräuchliches Verhalten und die Einlegung von Rechtsmitteln zur Erreichung rechtlich missbilliger Ziele im Strafprozess verbietet, muss es auch eine Möglichkeit geben, derartiges Handeln der StA gerichtlich überprüfen zu lassen. Diese grundsätzliche Notwendigkeit ergibt sich auch bereits aus Art. 19 Abs. 4 GG (SK-Frisch, StPO, Vor § 296, Rd. 13; Lagodny, JZ 1998, 568, 570; Terbach, NStZ 1998, 172, 173).

2.) Unterschiedlich wird die Frage beantwortet, auf welchem prozessualen Wege die gerichtliche Überprüfung einer solchen staatsanwaltschaftlichen Entscheidung über die Einlegung von Rechtsmitteln zu erfolgen hat. Teilweise wird ein Antrag nach § 23 EGGVG als zulässig erachtet (Lagodny, JZ 1998, 568, 570; Terbach, NStZ 1998, 172, für staatsanwaltschaftliche Zustimmungsverweigerung zur Verfahrenseinstellung), überwiegend aber – aus unterschiedlichen Gründen – abgelehnt (Meyer-Goßner, § 23 EGGVG, Rd. 9). Der – gem. § 23 Abs. 3 EGGVG subsidiäre – Rechtsweg nach § 23 EGGVG ist aber ohnehin nur dann gegeben, wenn das Gesetz keinen anderen Rechtsbehelf vorsieht. Ist eine andere spezialgesetzliche Regelung vorhanden, nach der eine Maßnahme angreifbar ist, treten §§ 23ff. EGGVG zurück (Meyer-Goßner, § 23 EGGVG, Rd. 12).

3.) Dies ist hier durch die in § 322 Abs. 1 StPO normierte Zulässigkeitsprüfung der Fall.

Dafür, die geltend gemachte Unzulässigkeit einer durch die StA eingelegten Berufung im Wege des § 322 Abs. 1 StPO durch das Berufungsgericht selbst und nicht gem. § 23 EGGVG durch das Oberlandesgericht überprüfbar zu machen, sprechen bereits prozessökonomische Gründe und die damit verbundene Befassung des sachnäheren Gerichts. Systematisch ist die Regelung des § 322 Abs. 1 StPO damit die für die Berufung geltende Parallelvorschrift zu §§ 203, 204, mit der die Entscheidung der StA über die Anklageerhebung gerichtlich überprüft wird sowie der (wörtlich identischen) Vorschrift des § 349 Abs. 1 StPO (Meyer-Goßner, § 322 Rd. 1; KMR-Bräuner, StPO, § 322, Rd. 1), mit der durch das Revisionsgericht eine unzulässige Revision verworfen werden kann.

Nach § 322 Abs. 1 StPO kann die Berufung durch das Berufungsgericht selbst als unzulässig verworfen werden, wenn die Vorschriften über die Einlegung der Berufung nicht beachtet wurden. Neben

der Beachtung der Form- und Fristvorschriften und (beim Angeklagten) der zu fordernden Beschwer sind hier auch die allgemeinen Voraussetzungen zu prüfen, die grundsätzlich für die Einlegung von Rechtsmitteln gelten. Die Prüfung der Zulässigkeit im Rahmen des § 322 Abs. 1 StPO erstreckt sich somit auf alle Zulässigkeitsvoraussetzungen (Pfeiffer, StPO, 5. Aufl. 2005, § 322, Rd. 2; ders. § 349, Rd. 2; Rotsch/Gasa, in: Anwaltskommentar, StPO, 2007, § 322, Rd. 2), und umfasst damit alle denkbaren Fälle der Unzulässigkeit, also auch sämtliche Formen der Unwirksamkeit des Rechtsmittels aus allgemein anerkannten Gründen (KK-Kuckein, StPO, 5. Aufl. 2003, § 349, Rd. 4).

Da die StA in ihrem Handeln an das Legalitätsprinzip gebunden ist, gehört hierzu auch die Frage, ob die StA das grundsätzlich vom Gesetz eingeräumte Ermessen über die Einlegung von Rechtsmitteln richtig ausgeübt hat. Dies ist insbesondere dann nicht der Fall, wenn die Entscheidung der StA den hierfür geltenden Bestimmungen der RiStBV klar widerspricht und die von der StA für das Rechtsmittel angegebenen Ziele keine rechtlich geschützten Interessen sind.

Zur Prüfung der Verfahrensvoraussetzungen gem. § 322 Abs. 1 StPO gehört daher auch eine geltend gemachte Unzulässigkeit einer eingelegten Berufung der StA wegen Rechtsmissbrauchs und/oder weil die Einlegung nicht den Vorschriften der RiStBV entspricht (so ausdrücklich OLG Karlsruhe, Beschl. v. 26.06.03, 2 VAs 36/02 (Bl.465ff. d. A.); BGH, StV 2001, 100 = BGHR StPO § 349 Abs. 1 Unzulässigkeit 2: Unzulässigkeit einer Revision wegen widersprüchlichen Prozessverhaltens, Wegfall des Rechtsschutzinteresses und damit Verwerfung als rechtsmissbräuchlich gem. § 349 Abs. 1 StPO; die Verwerfung eines Rechtsmittels gem. § 322 Abs. 1 wegen Rechtsmissbrauch bejahend auch LG Cottbus, Beschl. v. 15.07.2004 – 25 Ns 140/04 – n.v. sowie LG Cottbus, Beschl. v. 10.06.2005 – 25 Ns 112/05 – n.v.)

Der Antrag ist somit zulässig.

III.) Begründetheit

Der Antrag ist auch begründet, weil die Berufungsbegründung der StA Görlitz keine einzige zulässige Strafzumessungserwägung enthält, die eine Strafschärfung gegenüber der durch das Amtsgericht Zittau ausgeworfenen Strafe rechtfertigen würde (1.), das Urteil des AG Zittau in keinem offensichtlichen Missverhältnis zu dem von der StA Görlitz angegebenen Berufungsziel steht (2.) und schließlich die StA Görlitz durch die weiteren konkreten Umstände des Verfahrens nachweislich zu erkennen gegeben hat, dass sie sich von völlig sachfremden Erwägungen hat leiten lassen (3.). Es handelt sich vorliegend geradezu um den Paradefall einer unzulässigen Sperrberufung der StA, die klar erkennbar allein mit dem Ziel eingelegt wurde, die Sprungrevision des Angeklagten im Wege des § 335 Abs. 3 S. 1 StPO zu verhindern.

1.) Die Berufungsbegründung der StA Görlitz vom 29.01.08 führt keinerlei Gesichtspunkte an, die für das vorgebliche Ziel der Berufung, der Verhängung einer schärferen Strafe, überhaupt als zulässige Strafzumessungserwägungen anerkannt wären.

a) Die StA Görlitz führt für eine schärfere Strafmaßforderung den „bisherigen Prozessverlauf und das Auftreten des Angeklagten vor Gericht“ ins Feld. Dem muss entschieden widersprochen werden.

Die StA gibt in ihrer Berufungsbegründung zum Verhalten des Angeklagten in der Hauptverhandlung „z.B. seine Weigerung, sich bei Urteilsverkündung zu erheben“, an. Damit versucht die StA den Eindruck zu erwecken, dass aus ihrer Sicht noch weitere, hier nicht ausdrücklich genannte, Umstände im Verhalten des Angeklagten vorgelegen hätten, die eine Strafschärfung zu rechtfertigen in der Lage wären. Demgegenüber hatte es in der Hauptverhandlung aber neben der genannten Tatsache des Nichtaufstehens bei der Urteilsverkündung lediglich einen Angeklagten gegeben, der durchgehend geschwiegen hat, was als Strafschärfungsgesichtspunkt von vornherein ausscheidet (Fischer, StGB, 55. Aufl. 2008, § 46, Rd. 52). Auch im Protokoll der Hauptverhandlung vom 12./14.12.2007 ist darüberhinaus nichts zu finden, was auch nur ansatzweise in diese Richtung ginge.

Es ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass sowohl das Verhalten des Angeklagten bei der Urteilsverkündung (Nichtaufstehen) als auch sein durchgehendes Schweigen vor allem eine Reaktion auf die – mit der Revision unter anderem angegriffene – rechtlich völlig unhaltbare Verfahrensweise des Vorsitzenden war, dem Angeklagten überraschend seine Verteidigung zu nehmen und sodann die Hauptverhandlung ohne weiteres Zögern gegen den unverteidigten Angeklagten durchzuführen, wodurch die Verhandlung zur völligen Farce geriet.

b) Im Verhalten des Angeklagten während der Hauptverhandlung ist vielmehr kein einziger Anhaltspunkt erkennbar, der eine Strafschärfung rechtfertigen würde. Dies gilt insbesondere für die in der Berufungsbegründung ausdrücklich angesprochene Weigerung des Angeklagten, sich bei der Urteilsverkündung zu erheben. Die Frage, ob eine Pflicht zum Aufstehen vor Gericht überhaupt besteht, wird bereits im Zusammenhang mit der Sanktionierbarkeit über § 178 GVG vor allem in der Literatur überwiegend abgelehnt und auch in der Rechtsprechung überaus uneinheitlich beantwortet. Auch die Tatsache, dass das OLG Dresden mit Beschluss vom 24.06.08 die Verhängung des Ordnungsgeldes hier im konkreten Fall – allerdings mit sehr fragwürdiger bzw. ohne jede eigene Begründung – bestätigt hat, ändert daran nichts.

Völlig absurd jedoch ist es, dies als „Nachtatverhalten“ strafschärfend werten zu wollen. Grundsätzlich ist bei strafschärfender Berücksichtigung des Prozessverhaltens äußerste Zurückhaltung geboten, denn der Angeklagte befindet sich in einer besonderen Situation (LK-Theue, StGB, 12. Aufl. 2006, § 46, Rd. 205). Niemals aber darf das Prozessverhalten des Angeklagten um seiner selbst willen als Strafschärfungsgrund herangezogen werden (LK-Theune, § 46, Rd. 205; BGHSt 1, 105). Auf die Idee, das Sitzenbleiben während der Urteilsverkündung als Kriterium zur Strafzumessung heranzuziehen, ist daher bislang noch nie jemand gekommen. Damit würde ein neues Strafzumessungskriterium geradezu aus der Luft gegriffen.

c) Weiterhin wird in der Berufungsbegründung noch ausgeführt, strafschärfend müsse auch berücksichtigt werden, dass der Angeklagte es zulasse (!), „dass der Prozess dazu benutzt wird, um die vermeintliche Unfähigkeit und Willkür des erkennenden Gerichts zu demonstrieren“. In aller Deutlichkeit heißt das nichts anderes als: Der Angeklagte hat – unter Verwendung zulässiger Mittel des Strafprozessrechts – sich zu sehr darüber beschwert (oder besser: er hat seine Verteidiger sich darüber beschweren lassen), dass die Verhandlung nicht in rechtsstaatlich geordneten Bahnen verlaufen ist. Und in der Tat: Der Angeklagte hat sich durch seine Verteidiger mehrfach gegen die massive Verletzung von

Rechten des Beschuldigten zu wehren versucht. Was der StA daran jedoch einer Strafschärfung würdig erscheint, bleibt unerfindlich. Ein Prozessverhalten, das sich im Rahmen zulässigen Verteidigungsverhaltens hält, darf dem Angeklagten niemals als strafschärfend angelastet werden (Fischer, § 46, Rd. 53 m.z.w.N.). Wenn ein Angeklagter meint, ein Gericht halte sich nicht an Recht und Gesetz, wird er das auch sagen und mit den gegebenen Möglichkeiten dagegen vorgehen dürfen. So ist das in einem Rechtsstaat. Auch hier werden Strafzumessungskriterien völlig frei erfunden.

Hinzu kommt hier, dass die Erwägungen der StA nicht einmal mehr an eigenes Verhalten des Angeklagten anknüpfen, sondern an die als unangenehm und störend empfundene Tätigkeit der Verteidigung, die von dem Bemühen getragen war, rechtsstaatliche Standards des Strafverfahrensrechts zu wahren. Jene Verteidigungstätigkeit, die das Amtsgericht Zittau daran hinderte, in einer dem Rechtsstaat Hohn spottenden Weise ungestört agieren zu können, sondern zulässige Rechtsmittel ausschöpfte, um sich gegen die Angriffe des Gerichts gegen die Rechte des Beschuldigten zur Wehr zu setzen, will die StA dem Angeklagten damit mittelbar gewissermaßen als Untätigkeitsdelikt zur Last legen, weil dieser es „zugelassen hat“, dass die Verteidigung seine Interessen vertrat und an einigen Stellen für das Verhalten des Vorsitzenden RiAG Ronsdorf klare Worte gefunden hat.

d) Schließlich spricht die StA noch davon, dass die oben besprochenen Umstände „zeigen, dass es hier nicht um einen ‚normalen‘ Totalverweigerer und seine Gewissensentscheidung“ ginge. Abgesehen von der Frage, woher die StA meint, die Deutungshoheit darüber zu haben, was einen „normalen Totalverweigerer“ ausmache und wie sich jener zu verhalten habe, zeigt dies jedenfalls anschaulich, wie sich die StA einen solchen vorstellt. Der Angeklagte hätte – um nicht „zuzulassen, dass...“ – seinen Verteidigern aufgeben sollen, selbst eklatanteste Verstöße des Gerichts gegen seine in der StPO verankerten Rechte besser hinzunehmen und nicht mit den zulässigen Verteidigungsmitteln zu rügen. Er hätte vielleicht nur mit einem Verteidiger auskommen (und auf die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der beiden anderen verzichten) können, möglicherweise auch ohne eine Akteneinsicht die Hauptverhandlung bestreiten sowie die Anwesenheit von bewaffneter Bereitschaftspolizei im Gerichtssaal widerspruchslos erdulden können und einen Richter, der sich klar befangen verhalten hat, nicht noch unnötig mit Befangenheitsanträgen „provozieren“ dürfen. Dies wäre ein „normaler“ Totalverweigerer nach dem Bilde der StA?!

Die Ausführungen der Staatsanwaltschaft in der Berufungsbegründung machen insgesamt deutlich, dass hier nachträglich ein Prozessverhalten sanktioniert werden soll, welches lediglich darin bestand, nicht jede unzulässige Beschneidung von Garantien im Strafprozess widerspruchslos hinzunehmen. Dieser „Widerspruchsgeist“, der dem Vorsitzenden am AG Zittau in seiner klar rechtswidrigen Verfahrensweise „das Leben schwer gemacht hat“, ist es, den die StA einer Strafschärfung als würdig empfindet. Mit Erwägungen, die sich am Grundsatz des schuldangemessenen Strafens gem. § 46 StGB orientieren, hat dies nichts mehr zu tun.

2.) Selbst wenn die StA jedoch anerkannte *sachliche* Gründe angeben könnte, die für eine Strafschärfung in Frage kämen, wäre die Berufung – unabhängig von den unter 1. genannten Gründen – dennoch unzulässig, weil sowohl zwischen der in der Hauptverhandlung beantragten Strafe (3 Monate) als auch dem angegebenen Berufungsziel der StA (3-6 Monate) ein „offensichtliches Missverhältnis“ i.S.d. Nr. 147 Abs. 1 S. 3 RiStBV zu der durch das AG Zittau verhängten Strafe (2 Monate) gerade nicht besteht.

a) Zunächst einmal ist festzustellen, dass die in der Hauptverhandlung von der StA beantragte Strafe lediglich um einen Monat von der im Urteil verhängten Strafe abweicht. Diese geringfügige Abweichung kann eine Berufungseinlegung der StA keinesfalls rechtfertigen. Die Behauptung, das Urteil, das auf eine zweimonatige Freiheitsstrafe erkannt hat, werde durch die StA mit der Berufung angefochten, weil diese das Strafmaß für zu gering erachte, während sie selbst in der Sitzung eine Freiheitsstrafe von drei Monaten beantragt hatte, erscheint geradezu absurd (zumal der Antrag der StA eine Bewährungszeit von zwei Jahren vorsah, das Urteil des AG Zittau jedoch eine dreijährige Bewährungszeit aussprach). Darüberhinaus würde sich auch die von der StA beantragte dreimonatige Freiheitsstrafe im Hinblick auf die in § 32 Abs. 2 Nr. 5 lit. b BZRG genannte Grenze qualitativ nicht anders darstellen als dies bei dem tatsächlich ausgeworfenen Strafmaß der Fall ist. Damit ist zwischen der in der Hauptverhandlung von der StA beantragten Strafe und der ausgeworfenen Strafe des Amtsgerichts erkennbar kein „offensichtlichen Missverhältnis“ gegeben.

b) Unabhängig von den unter a) gemachten Ausführungen widerspricht die Berufungseinlegung der StA aber auch unter Berücksichtigung der Begründungsschrift vom 29.01.08 klar den hierfür geltenden Vorschriften der RiStBV.

Die Richtlinien entfalten gegenüber dem Justizminister und den ihm nachgeordneten Dienststellen verbindliche Wirkung, Adressat ist in erster Linie der einzelne StA (Karlsruher Kommentar, StPO, Vorb. RiStBV). Die StA hat wegen ihrer besonderen Stellung als zu unparteilicher Mitwirkung an der Rechtspflege berufenes Staatsorgan nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden, ob sie ein Rechtsmittel einlegen sollte, wobei sie an die Regelungen der Nrn. 147, 148 RiStBV gebunden ist (HK-Rautenberg, § 296, Rd. 18). Die Bedeutung der Richtlinien liegt dabei generell in der Einengung der Restbereiche staatsanwaltschaftlichen Ermessens (Karlsruher Kommentar, StPO, Vorb. RiStBV).

Nach Nr. 147 Abs. 1 S. 3 RiStBV ist ein Rechtsmittel zur Überprüfung des Strafmaßes nur dann einzulegen, wenn die Strafe „in einem *offensichtlichen Missverhältnis* zu der Schwere der Tat“ steht. Die Staatsanwaltschaft soll nicht „jedes unrichtige, sondern nur das – im Interesse der Allgemeinheit – *unerträglich* unrichtige Urteil bekämpfen“ (Amelunxen, Die Revision der Staatsanwaltschaft, 1980, S. 8; Hervorhebung im Original). Nach dem Wortlaut der Vorschrift fallen hierunter „jedenfalls nicht die Fälle, in denen die verhängte Geld- oder Freiheitsstrafe nur geringfügig unter derjenigen liegt, die nach Ansicht des Staatsanwalts zu verhängen gewesen wäre. Vielmehr muss auch hier – ähnlich wie bei Nr. 147 I 1 – eine spürbare, nicht akzeptable Divergenz zwischen Schuld und Strafe bestehen“ (Leonhardt, Rechtsmittelermessens der Staatsanwaltschaft, 1994, S. 352f.). Dies ist hier aber – ganz offensichtlich – gerade nicht der Fall. Denn die StA gibt hierzu an, dass sie eine Verurteilung von 3-6 Monaten für angemessen hielte. Das heißt aber nichts anderes, als dass die StA jedenfalls auch schon eine Verurteilung zu der (auch in der HV beantragten) Strafe von 3 Monaten bereits für angemessen halten würde.

Dies ergibt sich schon aus dem Wortlaut. Bereits ein „einfaches Missverhältnis“ – ohne „offensichtlich“ zu sein – verlangt schon eine deutlich wahrnehmbare Differenz. Für das Vorliegen eines „offensichtlichen Missverhältnisses“ aber ist noch einmal eine Steigerung hinsichtlich der „Offenkundigkeit“ zu fordern – dies ist ein Missverhältnis, das „auf der Hand liegt“ und „jedem“ so einleuchtet, dass Zweifel ausgeschlossen sind (vgl. u.a. die Verwendung des Begriffes „offensichtlich“ in § 60 StGB: „muss sich unmittelbar aufdrängen“ (Fischer, StGB, § 60, Rd. 5); § 326 Abs. 6 StGB: „muss positiv feststehen“, bei

Zweifeln verbleibt es bei Abs. 1-5 (Fischer, § 326, Rd. 17); § 26a Abs. 1 Nr. 3 StPO: „ohne weitere Nachforschungen feststellbar“ (Meyer-Goßner, § 26a, Rd. 6)). Amelunxen spricht hier von „unerträglich unrichtig“, Leonhardt von „spürbarer, nicht akzeptabler Divergenz“.

Das Vorliegen eines „offensichtlichen Missverhältnisses“ ist daher auch in folgenden Fällen verneint worden: In einer Entscheidung des OLG Karlsruhe wurde ein Verstoß gegen Nr. 147 Abs. 1 S. 3 RiStBV festgestellt, da ein offensichtliches Missverhältnis zu der Schwere der Tat „ersichtlich“ nicht der Fall war, „denn zwischen einer Strafe von 10 Tagessätzen – wie hier vom Gericht verhängt – und 20 Tagessätzen – wie von der Staatsanwaltschaft beantragt – besteht kein offensichtliches Missverhältnis“ (NJW 2004, 1887, zitiert nach Juris, Rd. 16). Auch wenn nach Auffassung der StA eine Freiheitsstrafe von 7 Jahren (!) angemessener wäre als die verhängten 6 Jahre, selbst dann, wenn das „geringe, nicht offensichtliche Missverhältnis zwischen Schuld und Strafe dadurch entstanden ist, dass der Tatrichter von einem falschen Strafraum ausgegangen ist“, würde sich eine Rechtsmitteleinlegung in Widerspruch zu den Vorschriften der RiStBV setzen (Amelunxen, aaO, S. 28; sich dem anschließend Leonhardt, aaO, S. 352).

Damit erfüllt also, jedenfalls bei Strafmaßen im unteren Bereich, in relativer Sicht selbst die Verhängung des doppelten Strafmaßes (10 zu 20 Ts), im Bereich schwerer Kriminalität aber auch absolut eine Differenz von immerhin einem Jahr Freiheitsstrafe (6 zu 7 Jahren) nicht die Voraussetzungen der Nr. 147 Abs. 1 S. 3 RiStBV. Unter Zugrundelegung dieser Maßstäbe stellt damit auch das hier gegebene Verhältnis einer verhängten Strafe von zwei Monaten zu der von der StA mit der Berufung begehrten drei (bis sechs) Monaten kein offensichtliches Missverhältnis dar.

3.) Nachdem damit die StA weder sachlich zulässige Gesichtspunkte zu nennen vermag, die als Strafschärfungsgründe anerkannt sind (1.), noch das angegebene Berufungsziel der StA der Vorschrift der Nr. 147 Abs. 1 S. 3 RiStBV über die Einlegung von Rechtsmitteln entspricht, weil ein „offensichtliches Missverhältnis“ nicht vorliegt (2.), ist vorliegend auch ein Verstoß gegen Nr. 147 Abs. 1 Nr. 4 RiStBV festzustellen, weil die Berufungseinlegung erkennbar allein dem Ziel dient, die durch die Revision des Angeklagten angestrebte Überprüfung der massiven Verfahrensverstöße des Amtsgerichts Zittau zu verhindern.

a) Da ein berechtigtes Interesse der StA an einer Anfechtung des Urteils nicht erkennbar war, hatte sich von vornherein der Eindruck aufgedrängt, dass die StA mit ihrer Berufung andere als die in der Rechtsmittelschrift angegebenen Ziele verfolgt, namentlich sich bei Einlegung des Rechtsmittels von der Erwägung hat leiten lassen, die durch eine Revision des Angeklagten – mit deren Einlegung man nach den Geschehnissen in der Hauptverhandlung vom 14.12.07 mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit hatte rechnen müssen – veranlasste Überprüfung der offensichtlichen massiven Verfahrensmängel, auf denen das Urteil beruht, verhindern zu wollen. Ausdrücklich bestätigt wurde dies in einem am 06.03.08 geführten Telefonat des zum damaligen Zeitpunkt tätigen RA Günter Werner mit dem Leitenden Oberstaatsanwalt Uebele der Staatsanwaltschaft Görlitz. Dabei wurde das Aufrechterhalten der Berufung auf mehrere Gründe gestützt, die der LOStA Uebele nunmehr auch in einer Stellungnahme gegenüber der Generalstaatsanwaltschaft Dresden noch einmal schriftlich niedergelegt hat:

Zum Einen erklärte der LOStA Uebele, dass bei der Staatsanwaltschaft generell die Neigung bestehe, gegen eine Sprungrevision des Angeklagten Berufung einzulegen, insbesondere dann, wenn die Revision überwiegend verfahrensrechtliche Rügen enthalte. Dies ist jedoch keine legitime Motivation für eine Anfechtung des Urteils durch die StA und widerspricht ganz klar den Vorgaben, an die sich eine StA bei der Einlegung von Rechtsmitteln zu halten hat: Die Tatsache allein, dass ein anderer Beteiligter ein Rechtsmittel eingelegt hat (oder einlegen wird), ist für den Staatsanwalt kein hinreichender Grund, das Urteil ebenfalls anzufechten, vgl. Nr. 147 Abs. 1 S. 4 RiStBV. Soweit in der Stellungnahme des LOStA Uebele gegenüber der GenStA Dresden darauf abgestellt wurde, dass die Aussage nicht auf die StA Görlitz bezogen erfolgt sei, mag es sein, dass der Wortlaut etwa „bei uns“, „hier bei der Staatsanwaltschaft“ o.ä. lautete. Soweit sich diese Aussage tatsächlich nicht auf die Staatsanwaltschaft Görlitz beziehen und damit beschränken sollte, so hatte der LOStA Uebele ggf. „die Staatsanwaltschaft als solche“ im Sinne, was die Aussage letzten Endes noch schlimmer erscheinen ließe, da damit angedeutet würde, dass die Staatsanwaltschaften, mit denen der LOStA Uebele bisher Berührungen hatte, *generell* eine solche (rechtswidrige) Verfahrensweise pflegen würden. Durch RA Günter Werner wurde (im Schreiben an das sächs. Justizministerium vom 21.05.08) anwaltlich versichert, dass die Aussage als solche, ob nun auf die Staatsanwaltschaft in Görlitz beschränkt oder nicht, gefallen ist.

Eine dahingehende Überlegung, Berufung einzulegen, um eine Überprüfung von Verfahrensverstößen zu verhindern, die mit einer Sprungrevision gerügt werden, verbietet sich für die Staatsanwaltschaft schon aus dem Legalitätsprinzip. Denn die Staatsanwaltschaft ist gerade nicht Partei im Strafprozess; sie hat das Gericht in seinem Bemühen um die richtige Rechtsanwendung zu unterstützen, gleichzeitig aber auch im Rahmen des Zulässigen dazu beizutragen, dass der Bürger zu seinem Recht kommt (Meyer-Goßner, Vor § 141 GVG, Rd. 8). Nur so wird die Staatsanwaltschaft der ihr übertragenen Funktion als „Wächter des Gesetzes“ (Meyer-Goßner, Einl., Rd. 87) gerecht.

Daraus folgt: Entweder teilt die StA die Auffassung des Revisionsführers, dass es zu den behaupteten Verfahrensverstößen gekommen ist – dann sollte es im Sinne einer rechtmäßig handelnden Staatsanwaltschaft sein, sich ggf. sogar der Revision des Angeklagten anzuschließen, jedenfalls aber selbst ein Interesse an einer revisionsrechtlichen Überprüfung (und damit auch generellen Klarstellung für zukünftiges Handeln des Amtsgerichts) zu haben. Oder aber die Staatsanwaltschaft hält die Revision für unbegründet – in diesem Falle kann sie ihr entgegentreten. Weiteren Raum, etwa für ‚taktische‘ Rechtsmitteleinlegungen der Staatsanwaltschaft, gibt das Legalitätsprinzip nicht her.

Dies gilt insbesondere auch für die in diesem Zusammenhang durch den LOStA Uebele sowohl in dem Telefonat vom 06.03.08 als auch in seiner schriftlichen Stellungnahme geäußerte Erwägung, das im Ergebnis für richtig gehaltene Urteil deshalb mit der Berufung anzufechten und dem Angeklagten damit von vornherein die Möglichkeit der Revisionsanfechtung zu nehmen:

„Zutreffend hingegen dürfte sein, dass ich dem Rechtsanwalt erklärt habe, dass durch die Aufhebung eines Urteils und Zurückverweisung der Sache wegen Verfahrensmängeln letztlich niemandem gedient sei und deswegen auch verfahrensökonomische Gründe für eine Aufrechterhaltung der Berufung sprächen“ (dienstl. Äußerung des LOStA Uebele).

Gerade auf eine solche Erwägung zurückgehende Rechtsmittel einzulegen, ist der Staatsanwaltschaft jedoch grundsätzlich untersagt. Dies ergibt sich schon aus der Aufgabenstellung der StA und dem Legalitätsprinzip, dem die StA verpflichtet ist. Daher trifft Nr. 147 Abs. 1 S. 4 RiStBV auch die klare und eindeutige Bestimmung: „Die Tatsache allein, dass ein anderer Beteiligter ein Rechtsmittel eingelegt hat, ist für den Staatsanwalt kein hinreichender Grund, das Urteil ebenfalls anzufechten“ (bzw. ein vorsorglich eingelegtes Rechtsmittel aufrechtzuerhalten). Auch das Strafverfahrensrecht ist Recht, das es zu beachten gilt; auf deren Einhaltung – auch zu Gunsten des Beschuldigten – hinzuwirken gehört zu den unmittelbaren Aufgaben der Staatsanwaltschaft.

Dabei geht die hier zum Ausdruck kommende Befürchtung, Urteile könnten auf Grund letztlich unerheblicher Verfahrensfehler der Aufhebung unterliegen, von vornherein ins Leere, denn es führt bei weitem nicht jeder Verfahrensverstöß unmittelbar zur Aufhebung eines Urteils. Bereits nach dem Gesetz kommt eine Aufhebung vielmehr nur dann in Frage, wenn das Urteil auf dem Verstoß auch beruht (was vorliegend der Fall ist, vgl. Ausführungen der Revisionsbegründung zur Beruhensfrage, Bl. 438 d. A.), dieser sich also auch im Ergebnis zumindest niedergeschlagen haben kann. Weiterhin haben die Revisionsgerichte selbst eine Vielzahl an Voraussetzungen und Einschränkungen formuliert, denen die Revisibilität von Verfahrensrecht unterliegt. Eines taktischen Eingreifens der Staatsanwaltschaft durch so motivierte Rechtsmitteleinlegungen zum Schutz der Obergerichte vor „unnützen“ Revisionseinlegungen bedarf es also von vornherein nicht.

Darüber hinaus muss die Staatsanwaltschaft, soweit sie „verfahrensökonomische Gründe für eine Aufrechterhaltung der Berufung“ sprechen lassen möchte, selbst davon ausgehen, dass die Revision in dieser Sache erfolgreich verlaufen würde (wovon auf Grund der extremen Vorkommnisse in der Hauptverhandlung vom 14.12.2007, die dem Verfahren nicht einmal mehr den Anstrich der Rechtsstaatlichkeit zukommen ließen, ohnehin sicher auszugehen ist). Denn wenn die Staatsanwaltschaft meinen würde, dass die mit der Revision vorgebrachten erheblichen Vorwürfe ins Leere gingen, wäre nach diesem Rechtsmittel das Verfahren beendet und das erstinstanzliche Urteil rechtskräftig – unter „verfahrensökonomischen“ Gesichtspunkten sicherlich ein Weg, der einer Berufung mit ggf. sich anschließender Revision vorzuziehen wäre. „Verfahrensökonomische Gründe“ heißt hier also im Klartext: Die Staatsanwaltschaft hat erkannt, dass die Hauptverhandlung sich nicht mehr im Ansatz an rechtsstaatlichen Grundsätzen orientiert hat, aber sie führt – inzwischen auch schriftlich! – an, dass die Berufung gerade mit dem Ziel verfolgt werde, die Überprüfung dieser Vorgänge und damit die Zurückverweisung an das Amtsgericht verhindern zu wollen!

b) In dem hier anstehenden Fall gilt, worauf mit Nachdruck hinzuweisen ist, dass die mit der Revision des Angeklagten ausgeführten Verfahrensrügen nicht nur weit davon entfernt sind, „bloße Verfahrensmängel“ zu sein, sondern geradezu das Gegenteil von Unerheblichkeit darstellen. Die Revision des Angeklagten macht mehrfache massive Verfahrensverstöße des Amtsgerichts geltend, unter anderem:

- die Beteiligung eines befangenen Richters an der Urteilsfindung;
- Verstöße gegen den Grundsatz des fairen Verfahrens;
- die Beschränkung der Verteidigung in einem wesentlichen Punkt;

- die Entziehung des gesetzlichen Richters durch Kompetenzüberschreitung bei der Bescheidung von Befangenheitsanträgen.

Im Zusammenhang mit dem in der Hauptverhandlung vom 14.12.07 überraschenden Ausschluss der Verteidigung ist noch darauf hinzuweisen, dass inzwischen das Landgericht Görlitz auf die hiergegen eingelegte Beschwerde die Zulassung mit Beschluss vom 04.04.08 wieder erteilt hat. Nach den in der Entscheidung des Landgerichts genannten Gründen der erneuten Zulassung besteht kein Zweifel mehr, dass die überraschende Rücknahme der Verteidigerzulassung auch tatsächlich eine unzulässige Beschränkung der Verteidigung darstellt, wie dies die Revisionsbegründung des Angeklagten bereits zuvor geltend gemacht hat.

c) In dem Telefonat vom 06.03.08 und schriftlich in seiner Stellungnahme gegenüber der GenStA Dresden hat der LOStA Uebele für die Aufrechterhaltung der Berufung weiterhin erklärt, es gäbe Fälle (und dieser gehöre, nach allem, was er über die Hauptverhandlung gehört habe, dazu), in denen sich die StA (durch Einlegung einer Berufung zwecks Verhinderung einer Revision des Angeklagten) dazu gehalten sehe, „den Amtsrichter zu schützen“ (!) – eine Äußerung, die richtig verstanden nichts anderes bedeutet, als eine völlige Verabschiedung vom Rechtsstaatsgedanken, heißt dies letztlich doch nichts anderes, als dass die StA meint, einen Richter am Amtsgericht vor der Rüge des Oberlandesgerichts, sich in Zukunft wieder an Recht und Gesetz halten zu müssen, schützen zu wollen. Wenn die Staatsanwaltschaft hier also – in diesem Sinne „berechtigt“ – die Befürchtung hegt, dass die erhobenen Rügen möglicherweise durchgreifen würden und das Urteil einer Überprüfung durch das Oberlandesgericht nicht standhalten könne, ist es offensichtlich nicht der Amtsrichter, sondern vielmehr der Angeklagte als Rechtsuchender, der des Schutzes bedarf.

Es ist überhaupt kein Fall denkbar, in dem ein Richter des Schutzes vor einer berechtigt erhobenen Revisionsrüge bedürfte! Eine solche Äußerung eines Leitenden Oberstaatsanwalts ist nichts anderes als eine Bankrotterklärung einer Justiz, die sich nicht mehr an Recht und Gesetz zu halten müssen glaubt, sondern vielmehr eher von den scheinbar getroffenen persönlichen Befindlichkeiten eines Amtsrichters leiten lässt.

Soweit auf den angeblich „durch die drei Verteidiger des Angeklagten geschürten überaus konflikthaften Verlauf der seinerzeitigen Hauptverhandlung“ abgestellt wird, ist dies eine weitere völlig unerträgliche Verdrehung der Tatsachen: Geschürt wurde zunächst gegenüber dem Angeklagten der massive Verdacht der Voreingenommenheit des Richters, in dem dieser die Hauptverhandlung gegen einen erklärten Pazifisten in einer Atmosphäre durchzuführen gedachte, die eher an einen Prozess gegen einen hochgefährlichen Kriegsverbrecher erinnert. Die unzulässige Verwerfung des entsprechenden Ablehnungsantrags der Verteidiger, die (inzwischen vom Landgericht festgestellte) unzulässige Entziehung der Zulassung der Verteidiger und die unterbrechungsfreie Durchführung der Hauptverhandlung gegen den überraschend unverteidigten Angeklagten sind Handlungen, die äußerst zurückhaltend formuliert als konfliktschürende Maßnahmen des Richters am Amtsgericht Ronsdorf bezeichnet werden dürften. Letzten Endes ist aber mit der Revision ganz nüchtern die Rechtsfrage zu klären, ob durch die Vorgehensweise des Richters „das Urteil auf einer Verletzung des Gesetzes beruhe“. Genau hiervon geht offensichtlich auch die Staatsanwaltschaft selbst aus, geht aber soweit, dass sie meint, mit der (die

Revision verhindernden) Berufungseinlegung den Richter, dessen Urteil „auf einer Verletzung des Gesetzes beruht“, „schützen“(!) zu müssen. Gerade die Offenheit, mit der hier die Staats- und, sich dem anschließend, die Generalstaatsanwaltschaft und das sächs. Justizministerium für das rechtswidrige Vorgehen des Richters am Amtsgerichts Zittau Partei ergreifen, lässt es dringend notwendig erscheinen, dass durch die Verwerfung der Berufung als unzulässig der Vorgehensweise einer so handelnden Staatsanwaltschaft Einhalt geboten wird.

Dies gilt umso mehr, als dass festgestellt werden muss, dass diese Konstellation keinen Einzelfall darstellt, sondern die Problematik unzulässiger Sperrberufungen der StA zur Verhinderung revisionsrechtlicher Überprüfung offensichtlich grundsätzlich existiert (vgl. OLG Karlsruhe, NJW 2004, 1887; RA Pinkerneil in: Mitteilungen des MAV, Juli 2002, S. 6; RA Bauer, in: Mitteilungen des MAV, Aug/Sept. 2002, S. 8; aber auch die Nachricht von RA Franek unter: <http://www.strafverteidiger-sachsen.de/forum/messages/3.html>).

d) Schließlich erklärt der LOStA Uebele, dass ihm zum Zeitpunkt des Telefonats mit dem RA Werner „nicht bekannt war“, dass „seitens der Verteidigung mittlerweile eine über 100-seitige Revisionsbegründungsschrift eingereicht worden war“ (tatsächlich handelt es sich um eine 64-seitige Begründung); auch sei ihm „der Wortlaut der staatsanwaltschaftlichen Berufungsbegründung nicht bekannt“ gewesen. Obwohl der LOStA Uebele also weder das Revisionsvorbringen der Verteidigung und damit deren Sicht der Vorgänge um den 14.12.07 herum kannte, und obwohl ihm nicht einmal die Berufungsbegründung der Staatsanwaltschaft bekannt war, lehnte er „freundlich aber bestimmt eine Berufungsrücknahme der Staatsanwaltschaft“ ab! Was ihm allerdings bekannt war, waren die Erzählungen des Sitzungsvertreters der Staatsanwaltschaft, vor deren Hintergrund der LOStA Uebele bereits in dem Telefonat meinte, den Richter „schützen“ zu müssen. Dies macht in allerhöchster Deutlichkeit klar, dass sich der LOStA Uebele bei der Frage der Rechtsmitteleinlegung bzw. -rücknahme zu keinem Zeitpunkt von den Kriterien hat leiten lassen, die ihm durch die RiStBV vorgegeben sind.

4.) Nach alledem verbleibt kein einziger Gesichtspunkt mehr, unter dem die Berufung der StA als zulässig anzusehen wäre.

Die Anfechtung des Urteils mit der Berufung durch die StA stellt sich lediglich als ein Mittel dar, um die revisionsrechtliche Überprüfung offensichtlicher und schwerwiegender Verfahrensmängel zu verhindern, ohne mit diesem Rechtsmittel daneben eigene legitime Zwecke zu verfolgen. Gerade dies ist einer Staatsanwaltschaft in den Grenzen des Rechtsstaates jedoch ausdrücklich verwehrt. Unter den gegebenen Umständen stellt sich die Anfechtung des Urteils durch die StA daher als klarer Fall eines Missbrauchs des Rechtsmittels unter Verstoß gegen die Nrn. 147 Abs. 1 S. 3 und 4 RiStBV dar.

Die Berufung ist daher gem. § 322 Abs. 1 StPO als unzulässig zu verwerfen.

(Jörg Eichler)

(Sebastian Kraska)

(Detlev Beutner)